



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

27. November 2012
Seite 1 von 2



**Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach
dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII
(Zuständigkeitsverordnung SGB XII – ZustVO SGB XII)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch – SGB XII (Zuständigkeitsverordnung SGB XII – ZustVO
SGB XII) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962
(GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom
18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse zu
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Stadtfor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales und der Ausschuss für Kommunalpolitik zu hören sein werden.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Kraft', written in a cursive style.

Hannelore Kraft

Entwurf
Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII
(Zuständigkeitsverordnung SGB XII – ZustVO SGB XII)

Vom

Aufgrund des § 46b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom xxx (BGBl...) eingefügt worden ist, in Verbindung mit den §§ 5 Absatz 3 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Träger gemäß § 46b Absatz 1 SGB XII sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Für die Leistungen der Grundsicherung ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit entsprechend.

§ 2

(1) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

(2) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Es erstreckt sich auch auf

- a) die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind, den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
- b) die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

§ 3

(1) Die überörtlichen Träger können örtliche Träger und kreisangehörige Gemeinden und die Kreise als örtliche Träger können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Besteht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Heranziehung durch Satzung, die auch das Vierte Kapitel SGB XII ganz oder teilweise umfasst, gelten die Regelungen dieser Satzung in der bis zum 1. Januar 2013 geltenden Fassung weiter. Die überörtlichen Träger und die Kreise können diese Satzungen auf Grundlage der Sätze 1 und 2 ändern.

(2) § 89 Absatz 3 und Absatz 5 SGB X gilt entsprechend.

§ 4

(1) Solange zwischen dem überörtlichen und dem örtlichen Träger streitig ist, wer sachlich zuständig ist, ist der örtliche Träger verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu gewähren.

(2) Kann der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden, hat der örtliche Träger die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Kann ein Kreis als örtlicher Träger nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisangehörige Gemeinde, auch in den Fällen des Absatzes 2, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Der Minister für Arbeit, Integration
und Soziales

Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -SGB XII - (Zuständigkeitsverordnung SGB XII -ZustVO SGB XII)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Problem und Ziel

Im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass der Bund den Ländern schrittweise - beginnend mit dem Jahr 2012 – die Aufwendungen der Träger der Grundsicherung vollständig erstattet. Der erste Erhöhungsschritt auf 45 Prozent für das Jahr 2012 ist durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) bereits erfolgt. Die Erhöhungsschritte für das Jahr 2013 (75 Prozent) und ab dem Jahr 2014 (100 Prozent) setzt der Bund nun durch eine weitere Änderung des SGB XII um (vgl. Bundesratsdrucksache 455/12).

Da der Bund ab dem Jahr 2013 einen mindestens hälftigen Anteil an den Ausgaben erstattet, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG ein. Bundesauftragsverwaltung gilt nur für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII. Die Länder unterliegen für dieses Kapitel damit der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Ausführung der Aufgabe und der Entscheidungen. Hieraus ergeben sich für die Bundesregierung und den Bundesrechnungshof umfassende Informations-, Kontroll- und Prüfrechte. Die oberste Bundesbehörde (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) kann Weisungen erteilen. Aufgrund der föderalen Strukturen richten sich die Aufsicht, die Pflichten sowie die Weisungen grundsätzlich nur an die obersten Landesbehörden. Den Vollzug der Weisungen und anderer Pflichten gegenüber den kommunalen Leistungsträgern muss die oberste Landesbehörde sicherstellen.

Das geltende Ausführungsrecht zum SGB XII enthält keine Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung einer Bundesauftragsangelegenheit. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Leistungsträger erfolgt bislang im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Träger entscheiden in eigener Verantwortung und abschließend insbesondere bei Fragen der Zweckmäßigkeit und bei Verfahrensfragen.

Damit die Kreise, die kreisfreien Städte, die Städteregion Aachen und die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ihre bisherigen Aufgaben auch weiterhin, aber nunmehr im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahrnehmen, sind landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der eintretenden Bundesauftragsverwaltung notwendig. Gleichzeitig sind Umfang und Inhalt der Fachaufsicht zu bestimmen.

Die Regelungen über die Art der Aufgabenwahrnehmung und die Zuständigkeiten können ihrer Natur nach grundsätzlich nicht rückwirkend getroffen werden. Zur Vermeidung eines ungeregelten Zustandes („Regelungsvakuum“) müssen grundsätzliche Landeszuständigkeiten daher zeitgleich mit dem Bundesgesetz zur Änderung des SGB XII zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Das Bundesgesetz wird allerdings voraussichtlich erst im Laufe des Dezember 2012 beschlossen und verkündet werden. Dies ist für eine rechtzeitige und rechtsförmlich korrekte Umsetzung durch Landesgesetz zu spät.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf auf Grundlage des Landesorganisationsgesetzes wird höherrangiges Recht umgesetzt. Es werden die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der ab 1. Januar 2013 eintretenden Bundesauftragsverwaltung getroffen. Der Gesetzentwurf enthält Neuregelungen zu zuständigen Behörden und Leistungsträgern, zur Art der Aufgabenwahrnehmung und zur Sicherstellung einer gegenüber der Bundesregierung zu verantwortenden Rechts- und Fachaufsicht.

Vorbehaltlich der endgültigen bundesgesetzlichen Regelungen werden die zum 1. Januar 2013 wichtigsten Regelungen in dieser Verordnung der Landesregierung auf Grundlage des Landesorganisationsgesetzes getroffen. Damit wird ein ungeregelter Zustand am Anfang des Jahres 2013 vermieden. Zur Rechtsklarheit wird die Verordnung zeitlich befristet und die Regelungsinhalte in ein späteres Landesgesetz überführt, in dem zusätzliche Regelungen, wie z.B. das Erstattungsverfahren und die Prüf- bzw. Informationspflichten geregelt werden.

Erfüllungsaufwand und finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung und die Aufgabenerfüllung durch die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände entsteht auf Landes-

ebene (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Bezirksregierungen) ein zusätzlicher und zurzeit noch nicht genau quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Das Land muss zukünftig umfangreiche Prüf-, Nachweis- und Kontrollpflichten wahrnehmen und insgesamt durch seine Fachaufsicht die Recht- und Zweckmäßigkeit der erbrachten Leistungen sicherstellen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), beteiligt sind das Finanzministerium (FM) und das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK).

Durch die schrittweise Anhebung der Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 15 Prozent in 2011 auf 45 Prozent in 2012, 75 Prozent in 2013 und 100 Prozent ab 2014 werden die Kommunen im erheblichen Umfang entlastet. Während im Jahr 2012 auf der Grundlage einer Erstattungsquote von 45 Prozent vom Bund eine Erstattung in Höhe von rund 490 Millionen Euro an das Land Nordrhein-Westfalen gezahlt wurde, werden im Jahr 2013 mindestens 800 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 mindestens 1,1 Milliarden Euro als Bundeserstattung erwartet, die auf die einzelnen Leistungsträger zu verteilen sind.

Die zwischen Bund und Ländern zur Entlastung der Kommunen als Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarungen und die vom Land Nordrhein-Westfalen vollständige Weitergabe der Bundesmittel stellen damit einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag zur Entlastung der Finanzsituation der nordrhein-westfälischen Kommunen dar.

Allerdings wandelt sich durch die höhere Bundeserstattung kraft Grundgesetz die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII in eine Bundesauftragsverwaltung um (Artikel 104a GG). Die Änderung der Rechtsnatur der Aufgabe ist unmittelbarer Ausfluss der mindestens hälftigen Erstattung der Grundsicherungsausgaben durch den Bund und der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen.

Die Verordnung bestimmt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die bis zum 31. Dezember 2012 pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nun als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

Soweit die Kreise, die kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen als örtliche und die Landschaftsverbände als überörtliche zuständige Träger für das Vierte Kapitel SGB XII eigens im Landesausführungsgesetz beschrieben werden mussten, han-

delt es sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen bezogen auf die Trägerschaft um die Übertragung einer neuen Aufgabe im Sinne einer Zuweisung durch Landesrecht, obwohl die Träger diese zuvor bereits aufgrund bundesrechtlicher Aufgabenzuweisung ausgeführt haben. Der Aufgabenumfang wurde durch die bundesgesetzliche Änderung des Vierten Kapitels SGB XII nicht verändert.

Zweifelloos ergibt sich für die zuständigen Leistungsträger ein veränderter Erfüllungsaufwand, der sich jedoch nicht auf die Veränderung materiellrechtlicher Regelungen, sondern lediglich auf das Erstattungsverfahren der kommunalen Vorleistung beim Bund bezieht (Prüf-, Berichts- und Meldepflichten). Dies ist unmittelbarer Ausfluss der eintretenden Bundesauftragsverwaltung und der Wahrnehmung der Prüf- und Kontrollrechte durch den Bund. Es handelt sich also hier um unmittelbare Ausführung von Bundesrecht, bei der das Land kein Gestaltungsrecht hat. Das die Bundesauftragsverwaltung auslösende Bundesgesetz ist als nicht zustimmungspflichtiges Gesetz ausgewiesen worden. Damit fehlt es an einem Verursachungsakt des Landes und besteht schon deshalb keine Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit dem veränderten Erfüllungsaufwand ist keine wesentliche Belastung (Mehrbelastung) verbunden. Dies ergibt sich durch einen Vergleich der Trägeraufgaben und ihrer Kosten (Zweckausgaben und Verwaltungsausgaben) vor und nach der Übertragung, wobei hier die Differenz zwischen den Kosten einerseits und den Entlastungen andererseits zu berücksichtigen ist.

Da sich die Aufgabenerfüllung der Kommunen inhaltlich bzw. selbst unter Berücksichtigung des veränderten Erstattungsverfahrens nicht prägend ändert, ist die landesrechtliche Aufgabenübertragung nicht konnexitätsrelevant. Die Wesentlichkeitsschwelle (jährliche Nettomehrbelastung in den betroffenen Kommunen in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 € pro Einwohner) wird in keiner Weise berührt. Die finanzielle Entlastung bei den Zweckausgaben ist so hoch, dass sie die Verwaltungsausgaben evident überwiegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nicht gegeben ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Nach § 46b SGB XII werden die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger nach Landesrecht bestimmt. Für Nordrhein-Westfalen sollen nach wie vor die Kreise, die kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger zuständig sein, da sich die Aufgabenwahrnehmung durch sie bewährt hat.

Zu Absatz 2

Nach § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) kann die Zuständigkeitsverordnung auch die Aufgabenwahrnehmung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung regeln. Auf diese Weise wird der Vollzug der Weisungen des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 Absatz 3 GG sichergestellt. .

Zu Absatz 3

Die örtliche Zuständigkeit der Grundsicherung muss landesrechtlich geregelt werden, weil § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII aufgehoben wird. Die Formulierung übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII.

Der Hinweis auf das Zwölfte Kapitel SGB XII dient der Klarstellung, dass sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit auch bei besonderen Fallkonstellationen (z.B. stationäre Leistungserbringung) wie bisher nach dem SGB XII richten soll.

Zu § 2

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 LOG ist in der Zuständigkeitsverordnung, die eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorsieht, der Umfang des Weisungsrechts und die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Zu Absatz 1

Als oberste Landesbehörde fungiert das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde. Abhängig von Umfang und Zweckmäßigkeit kann das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht über die Bezirksregierungen zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales die Bezirksregierungen in die Aufsichtswahrnehmung einbinden.

Zu Absätzen 2 und 3

Es werden beispielhaft, aber nicht abschließend, Rechte der Aufsichtsbehörde gegenüber den Trägern formuliert, die die Ausführung des Bundesgesetzes sicherstellen und nachprüfbar machen. Gerade in der Übergangszeit ist ein umfassendes Weisungsrecht notwendig, um schnell und zielführend auf aktuelle Entwicklungen, Gesetzesauslegungen und Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales reagieren zu können.

Zu § 3

Bereits nach geltendem Recht (§ 3 Landesausführungsgesetz zum SGB XII - AG-SGB XII NRW) machen die überörtlichen Träger und die Kreise von der Möglichkeit der Aufgabendelegation für den Bereich des Vierten Kapitel SGB XII Gebrauch. Zur Aufrechterhaltung des Status quo soll es den Kreisen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie auch weiterhin möglich sein, kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII heranzuziehen. Diese Möglichkeit hat sich in der Vergangenheit bewährt und trägt den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen in den Kreisen Rechnung. Eine solche Heranziehung stellt keine Aufgabenübertragung durch das Land auf die kreisangehörigen Gemeinden dar. Die Heranziehung durch Satzung gilt für die überörtlichen Träger entsprechend. Sie können die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabendurchführung heranziehen.

Die Regelung verfolgt nicht den Zweck, dass nunmehr alle in Betracht kommenden Träger mit Inkrafttreten der Verordnung neue Satzungsregelungen erlassen müssen. Vielmehr sollen zur Aufgabendurchführung des Vierten Kapitels bestehende Satzungsregelungen weiter gelten. Durch Absatz 1 Sätze 3 und 4 wird dieses sichergestellt. Die Erstattung der Aufwendungen der „Herangezogenen“ wird in den Satzungen geregelt und erfolgt ansonsten auf Grundlage von § 5 AG-SGB XII NRW in Ver-

bindung mit den Erstattungsvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Zu § 4

Es handelt sich um eine Vorläufigkeitsregelung in Eil- oder Streitfällen, die aus der derzeitigen Rechtslage übernommen wurde.

Zu § 5

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten zugunsten einer zeitnahen Ablösung durch das Landesausführungsgesetz zum SGB XII.